
Kantonale Zivilstandsverordnung ¹

(Änderung vom 23. März 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die kantonale Zivilstandsverordnung vom 12. November 2003² wird wie folgt geändert:

§ 1

¹ Das Zivilstandswesen ist Sache der Gemeinden. Sie werden zu diesem Zweck in zwei Zivilstandskreise zusammengefasst.

² Die beiden Kreise umfassen das Gebiet folgender Gemeinden:

a) Zivilstandskreis Innerschwyz:

Alpthal, Arth, Gersau, Illgau, Ingenbohl, Küssnacht, Lauerz, Morschach, Mutathal, Oberiberg, Riemenstalden, Rothenthurm, Sattel, Schwyz, Steinen, Steinerberg, Unteriberg,
mit Dienstleistungszentrum (Zivilstandsamt) Schwyz;

b) Zivilstandskreis Ausserschwyz

Altendorf, Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Innerthal, Lachen, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Vorderthal, Wangen, Wollerau,
mit Dienstleistungszentrum (Zivilstandsamt) Freienbach.

³ Die als Dienstleistungszentren bezeichneten Gemeinden erfüllen für den Zivilstandskreis die Aufgaben des ordentlichen Zivilstandsamtes sowie des Sonderzivilstandsamtes nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

§ 3 Abs. 1

¹ Das Dienstleistungszentrum stellt für das Zivilstandsamt mindestens eine Zivilstandsbeamtin oder einen Zivilstandsbeamten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter an und teilt dies dem Zivilstandsinspektorat umgehend mit.

§ 5 Abs. 2 und 3 (neu)

² Jede Gemeinde im Zivilstandskreis kann ein Trauungslokal zur Verfügung stellen. Die Kostenfolgen sind im Zusammenarbeitsvertrag zu regeln.

³ Das Dienstleistungszentrum sorgt für die sichere Aufbewahrung der Zivilstandsregister und Belege gemäss den bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

§ 10

Ist eine ausländische Person von einem in der Schweiz zu beurkundenden Zivilstandsereignis betroffen, deren Daten im Infostar nicht abrufbar sind, oder ist

auf die Namensführung ausländisches Recht anwendbar, kann das Zivilstandsamt die Akten dem Zivilstandsinspektorat zur Prüfung unterbreiten.

§ 11

Im Kanton ergangene Gerichtsurteile, Verwaltungsverfügungen und Einbürgerungen oder entsprechende Mitteilungen sind dem zuständigen Zivilstandsamt zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

§ 12

Für die Eintragung von ausländischen Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand ist auf Verfügung des Zivilstandsinspektorates zuständig:

- a) das Zivilstandsamt des schwyzerischen Heimortes, wenn es sich um Personen mit Schweizer Bürgerrecht handelt;
- b) das Zivilstandsamt gemäss Bundesrecht, wenn es sich um Personen ohne Schweizer Bürgerrecht handelt.

§ 16

Die Zivilstandsämter haben bis 31. Dezember 2010 alle lebenden Personen des Familienregisters im Infostar zu erfassen.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund³ rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Dr. Georg Hess
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 211.111.

² GS 20-434 mit Änderung vom 19. Dezember 2006 (Umsetzung Partnerschaftsgesetz, GS 21-111a.

³ Genehmigt vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 17. Mai 2010.